



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0432/2020		Datum: 09.06.2020	
Baudezernent			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.1.1 my	
Betreff:			
Haushalt 2020 – Zustimmung zur Bewilligung einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung bei Projekt P661193 „Ausbau Haltestelle Gewerbepark Metternich,,			
Gremienweg:			
02.07.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
22.06.2020	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen
	TOP öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt im Investitionshaushalt 2020, Teilhaushalt 10 „Bauen, Wohnen und Verkehr“,

- 1.) der Bewilligung einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 190.000 € bei dem neu einzurichtenden Projekt P661193 „Ausbau Haltestelle Gewerbepark Metternich“ und
- 2.) der Deckung der genannten außerplanmäßigen Auszahlung durch Minderauszahlungen in gleicher Höhe bei dem Projekt P661037 „Ausbau 2. BA August-Horch-Straße“ zu.

Begründung:

Zum Fahrplanwechsel im Dezember 2020 laufen die aktuell gültigen Konzessionen des Stadtbusverkehrs aus. Die dann neu zu vergebenden Konzessionen (Stadtbuslinienbündel Koblenz) werden im Zuge einer Inhouse-Vergabe an das mittlerweile neu gegründete städtische Verkehrsunternehmen - Koblenzer Verkehrsbetriebe (koveb) - vergeben. Die Stadt hat dadurch direkten Einfluss auf die Ausgestaltung des Angebotes.

Grundlage für das neue Angebot ab Dezember 2020 bildet der am 21. Februar 2019 durch den Stadtrat beschlossene Nahverkehrsplan (NVP). Der NVP legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des zukünftigen ÖPNV fest. Er wird i. d. R. alle fünf Jahre fortgeschrieben. Der NVP sieht u. a. ein verbessertes Angebot vor. Die Stadt Koblenz ist bestrebt, den öffentlichen Nahverkehr sukzessive zu stärken und auszubauen.

Für die hier auszubauenden Bushaltstellen bedeutet dies, dass diese eine wesentlich höhere Bedeutung erhalten wie im bisherigen Angebot. Bislang wurden die Haltestellen nur von 2 Linien angefahren. Ab dem Dezember Fahrplan werden hier 8 Buslinien die Haltestellen anfahren.

Durch diesen Anstieg der Andienung der Haltestellen ist es erforderlich die Konfliktpotenziale der Verkehre (Wartende, Umsteigende, Geh- und Sehbehinderte und der fließende PKW-Verkehr) zu entzerren und für klare Trennungen zu sorgen, um die Unfallgefahr zu minimieren.

Die Maßnahme ist daher aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unabweisbar. Die weiteren Erläuterungen verdeutlichen dies nochmals.

Die Haltestelle befindet sich in der Rübenacher Straße, unmittelbar östlich des Kreisverkehrsplatzes Rübenacher Straße/ Pfaffengasse/ Metternicher Weg. Weder die Haltestelle Richtung Zentrum, noch die stadtauswärts führende Haltestelle sind barrierefrei ausgebaut – bei der südlichen Haltestelle sind keine Bordsteine vorhanden, wodurch ein erheblicher, nicht barrierefreier Höhenunterschied für den Ein- und Ausstieg entsteht. An der nördlichen Haltestelle sind Hochborde vorhanden, die jedoch ebenfalls im Sinne eines barrierefreien Ein- und Ausstiegs nicht ausreichend hoch sind. Bei beiden Haltestellen fehlen Bodenindikatoren, die dem gesicherten Einstieg für Sehbehinderte dienen, sowie eine ausreichende Beleuchtung. Der Geh- und Radweg im südlichen Bereich weist Schäden wie Risse und Unebenheiten auf.

Die Haltestelle gibt es bereits aktuell, wird aber mit Inbetriebnahme des Stadtbuslinienbündels Koblenz zum Fahrplanwechsel im Dezember 2020 sowie der zum Fahrplanwechsel im Dezember 2021 an den Start gehenden Linienbündel „Maifeld“ und „linke Rheinseite“ des Landkreises Mayen-Koblenz eine wesentlich höhere Bedeutung gegenüber heute erlangen, da das Angebot deutlich erweitert wird und neu konzipierte Linien an der v. g. Haltestelle hergeführt werden (s. Haltestellenverzeichnis sowie Linienkonzept).

Dadurch wird an der Haltestelle ein Umsteigen von der Stadtbuslinie auf den Regionalbus und umgekehrt ermöglicht. Die Stadtbuslinie hat an der Haltestelle in Fahrtrichtung Zentrum eine Wendezeit und steht dort einige Minuten. Der Regionalbus kommt ab Fahrplanwechsel 2021 planmäßig hinter dem Stadtbus zum Stehen. Insofern ist in Fahrtrichtung Koblenz-Zentrum ein Doppelbussteig zwingend erforderlich. Bereits ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2020 wird ein gewisses Umsteigebegehren vorhanden sein, welches sich aber zum Fahrplanwechsel im Dezember 2021 deutlich steigern wird.

Aufgrund der herausragenden Bedeutung infolge des Fahrplanwechsels im Dezember 2020 sowie der Notwendigkeit eines Doppelbussteigs der südlichen Haltestelle soll der barrierefreie Ausbau der Haltestellen erfolgen. Dazu werden 18 cm hohe Sonderborde eingebaut. Außerdem werden die Aufstellflächen unter Berücksichtigung geltender Richtlinien nach den standardisierten Straßenbaudetails der Stadt Koblenz hergestellt. Die Leuchten am südlichen Bussteig werden versetzt und erneuert, sodass eine ausreichende Beleuchtung gewährleistet wird. Der nördliche Bussteig ist aktuell noch nicht beleuchtet und muss mit neuen Leuchten ausgestattet werden.

Die Aufstellfläche der südlichen Haltestelle wird außerhalb des bestehenden Geh- und Radweges liegen, um Konflikte zwischen Wartenden und passierenden Fußgängern/ Radfahrern zu vermeiden. Der Wartebereich wird mit einer L-Steinmauer vom Geh- und Radweg abgetrennt, um eine barrierefreie Querneigung für den Ein- und Ausstieg sowie die Entwässerung Richtung Fahrbahn zu ermöglichen. Die barrierefreie Erreichbarkeit der Wartefläche wird über eine Rampe westlich der Aufstellfläche (nahe der Querungshilfe) gewährleistet, deren Längsneigung unter 6 % liegt. Von Osten kommend kann man die Wartefläche über einen max. 15 cm hohen Bord erreichen – die Herstellung einer barrierefreien Rampe ist hier aufgrund von Zwangspunkten (Einfahrt, Schachtdeckel) nicht möglich.

Um den Verkehr nicht zu beeinträchtigen, sollen die Busse auf einer separaten Spur halten – die Spuren für den Kfz-Verkehr werden so angepasst, dass sie an den Busspuren vorbeiführen. Dafür muss die Querungshilfe angepasst werden, die in ihrer Lage aber nicht verändert wird.

Im Zuge der Vorbereitung der Umbaumaßnahmen und der damit verbundenen zu erstellenden Kostenschätzung hat sich herausgestellt, dass die Maßnahme ca. 190.000 € kostet und damit nicht mehr nach den geltenden Regularien (§ 4 Absatz 12 GemHVO i. V. m. § 9 Haushaltssatzung der Stadt Koblenz) über das Globalprojekt Q660007 „Verkehrsverbessernde Maßnahmen“ abgewickelt werden kann. Stattdessen ist die Maßnahme einzeln in einem (noch einzurichtenden) P-Projekt (P661193 „Ausbau Haltestelle Gewerbepark Metternich“) darzustellen.

Da die Bushaltestelle wie zuvor ausgeführt, zwingend Ende des Jahres 2020 zur Fahrplannumstellung fertiggestellt sein muss, ist die Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln erforderlich.

Nach § 100 Absatz 1 GemO sind außerplanmäßige Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist. Das dringende Bedürfnis sowie die Unabweisbarkeit der überplanmäßigen Auszahlung ergeben sich aus der o. g. Begründung.

Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlungsermächtigung erfolgt über Minderausgaben bei Projekt P661037 „Ausbau 2. BA August-Horch-Straße“ (Verzögerung aufgrund ausstehenden Zuwendungsbescheids).

Die Maßnahme ist grundsätzlich förderfähig und ein Förderantrag ist gestellt. Nach derzeitigem Stand sind 126.000 € förderfähig und bei einer Förderquote von 85 % werden ca. 107.000 € erwartet. Die restlichen Kosten sind nicht förderfähig. Die Maßnahme wird umgehend nach Eingang des Förderbescheides umgesetzt.

Die Voraussetzungen des § 100 GemO liegen somit vor.

Anlage/n:

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: